

**Bauvorhaben U.M. Wohnbau GmbH  
Baubewilligung**

## Bescheid

Die U.M. Wohnbau GmbH, hat mit Eingabe vom 05. April 2022 sowie unter Nachreichung projektergänzender Unterlagen, letztmalig am 30. März 2023 um baupolizeiliche Bewilligung für die Errichtung einer Wohnanlage mit 41 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in 9580 Villach-Drobollach am Faaker See, Dr. Lorenz-Böhler-Straße auf Grst. Nr.: 427, KG Maria Gail (75429) angesucht.

Hierüber hat der Bürgermeister der Stadt Villach entschieden:

## Spruch

I

Der U.M. Wohnbau GmbH, wird nach Maßgabe der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden, für die Errichtung einer Wohnanlage mit 41 WE. und einer Tiefgarage in 9580 Villach-Drobollach am Faaker See, Dr. Lorenz-Böhler-Straße auf Grst. Nr.: 427, KG Maria Gail (75429), die **Baubewilligung**

**erteilt.**

### Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 17 und 18 der Kärntner Bauordnung 1996

## **Nachfolgende Projektunterlagen bilden die Grundlage dieses Bescheides:**

- Ansuchen um Baubewilligung vom 5. April 2022, eingelangt am 5. April 2022
- Baubeschreibung vom 29. September 2022, eingelangt am 18. Oktober 2022 – Baubüro Baumeister Ferdinand Schmiedt
- Einreichplan Grundriss – Erdgeschoß vom 29. September 2022, eingelangt am 18. Oktober 2022 - Baubüro Baumeister Ferdinand Schmiedt
- Einreichplan Grundriss – Obergeschoß 1 vom 27. März 2023, eingelangt am 30. März 2023 - Baubüro Baumeister Ferdinand Schmiedt
- Einreichplan Grundriss – Obergeschoß 2 vom 29. September 2022, eingelangt am 18. Oktober 2022 - Baubüro Baumeister Ferdinand Schmiedt
- Einreichplan Grundriss – Tiefgarage vom 29. September 2022, eingelangt am 18. Oktober 2022 - Baubüro Baumeister Ferdinand Schmiedt
- Einreichplan Schnitte vom 29. September 2022, eingelangt am 18. Oktober 2022 - Baubüro Baumeister Ferdinand Schmiedt
- Einreichplan Ansichten vom 29. September 2022, eingelangt am 18. Oktober 2022 - Baubüro Baumeister Ferdinand Schmiedt
- Einreichplan GFZ Berechnung vom 27. März 2023, eingelangt am 30. März 2023 - Baubüro Baumeister Ferdinand Schmiedt
- Einreichplan DD, Lageplan und Verkehrswege vom 23. Jänner 2023, eingelangt am 14. Februar 2023 – Baubüro Baumeister Ferdinand Schmiedt
- Einreichplan Lärmschutzwand, Faaker See Straße vom 13. Februar 2023, eingelangt am 14. Februar 2023 – Baubüro Baumeister Ferdinand Schmiedt
- Energieausweis BK 1 vom 21. September 2022, eingelangt am 18. Oktober 2022 – tbw GmbH
- Energieausweis BK 2 vom 21. September 2022, eingelangt am 18. Oktober 2022 – tbw GmbH
- Energieausweis BK 3 vom 21. September 2022, eingelangt am 18. Oktober 2022 – tbw GmbH
- Elektroplanung vom 20. Jänner 2022, eingelangt am 5. April 2022 – Elektroplanung Dobernig
- Technischer Bericht Oberflächenentwässerungskonzept vom 20. März 2022, eingelangt am 5. April 2022
- Brandschutztechnische Beschreibung vom 3. Oktober 2022, eingelangt am 18. Oktober 2022
- Einreichung der Haustechnischen Anlage vom 7. April 2022, eingelangt am 18. August 2022 – Ingenieurbüro Thonhauser

Hiebei sind folgende Auflagen zu erfüllen:

## Bautechnische Auflagen

1. Das Bauvorhaben ist plan- und beschreibungsgemäß zu errichten und zu benützen.
2. Für das geplante Bauvorhaben sind 58 (Gesamtanzahl) Abstellplätze erforderlich.
  - Diese Abstellplätze sind auf Eigengrund zu errichten.
  - Zumindest 3 dieser Stellplätze sind als behindertengerechte PKW-Stellplätze auszubilden und als solche gemäß der ÖNORM 1600 zu kennzeichnen. Behindertengerechte Stellplätze sind in der Nähe des barrierefrei erreichbaren Haupteingangs zu situieren.
3. Gemäß § 18 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBI. Nr. 62/1996 i.d.g.F. sowie den Richtlinien der Stadt Villach für die Schaffung von Kinderspielplätzen und der ÖNORM B 2607 ist am Baugrundstück ein Kinderspielplatz mit einer Größe von mindestens 130m<sup>2</sup> herzustellen. Die Ausstattung hat entsprechend der ÖNORM B 2607 zu erfolgen.
4. Die fachgerechte Herstellung der geplanten Personenaufzüge ist vor deren Inbetriebnahme von einem hierzu Befugten zu überprüfen und der Behörde der Abnahmebefund vorzulegen.
5. Elektrisch betriebene Türen und Tore sind vor deren Inbetriebnahme von einem hierzu Befugten auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Der Abnahmebefund ist der Behörde vorzulegen.
6. In der Zeit vom 15.06. bis 15.09. jeden Jahres darf der im Zuge von Bauarbeiten erzeugte Lärm an der Grundgrenze folgenden Dauerschallpegel bzw. Spitzenpegel nicht überschreiten:
  - Dauerschallpegel:  
An Werktagen während der Tagesstunden (7-19 Uhr): 55 dB  
An Werktagen während der Abendstunden (19-22 Uhr): 50 dB
  - Wiederkehrende Lärmspitzen (gemessen als LA, max) dürfen nachstehende Werte nicht überschreiten:

An Werktagen während der Tagesstunden (7-19 Uhr): 80 dB  
An Werktagen während der Abendstunden (19-22 Uhr): 70 dB  
Messpunkt: Grundgrenze

7. Während der Nachtstunden (22 - 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen sind keine baulichen Maßnahmen, Arbeiten udgl. im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erlaubt.
8. Das Carport hat eine Mindesthöhe von 2,50m über Landesstraßenniveau aufzuweisen.
9. Auf die Stellungnahme der OMV Downstream GmbH (OMV) Adria-Wien-Pipeline (AWP) vom 2. Mai 2023, des Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet vom 20. April 2023 und des Abwasserverband Faaker See vom 21. April 2023 wird hingewiesen. Diese liegen in Kopie bei, sie sind zu beachten und einzuhalten.

#### **Brandschutztechnische Auflagen:**

10. Die im brandschutztechnischen Projekt der Fa. AH Safety Engineering, vom 3. Oktober 2022 beschriebenen sowie die bescheidmäßig vorgeschriebenen brandschutztechnischen Maßnahmen sind von einem Sachverständigen für das Brandschutzwesen (z.B. gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Zivilingenieur, Technisches Büro, usw.) einer laufenden Baukontrolle zu unterziehen. Vor Inbetriebnahme der Wohnanlage ist der Genehmigungsbehörde eine gutachterliche Bescheinigung unter Beilage von mangelfreien Befunden und Attesten sowie die erforderlichen Übereinstimmungszeugnisse zu übermitteln.
11. Es sind Feuerwehrezufahrten und Abstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge entsprechend der TRVB F 134 (Dimensionierung, Befestigung, etc.) zu errichten, zu kennzeichnen und ständig zu erhalten.
12. Sperrbalken oder Sperrpoller in Feuerwehrezufahrten dürfen nur mit Verschlüssen versehen werden, die mit einfachen mittel der Feuerwehr geöffnet werden können (z.B. Hydrantenschlüssel bzw. Feuerwehldreikant M10 oder M12)

13. Der Abteilung Feuerwehr sind von der Fertigstellung der Anlage einmalig 3 Stück Fluchthauben zur Evakuierung von Personen zu übergeben. Über die Art und Ausführung ist mit der Abteilung Feuerwehr das Einvernehmen herzustellen. Allfällige Wartungskosten werden von der Feuerwehr übernommen.
14. Zur Aufnahme von ausgelaufenen brennbaren Flüssigkeiten sind in der Tiefgarage 2 Sack Ölbindemittel leicht erreichbar und sichtbar zu lagern. Der Lagerplatz ist entsprechend zu kennzeichnen.
15. Funktionsräume wie z.B. Keller- und Schleusenzugänge, Zugänge zu Objekten von der Tiefgarage aus und Technikräume sind eindeutig zu beschriften.
16. Allfällige Pumpensumpfe in der Tiefgarage sind an geeigneter Stelle in einer Höhe von mindestens 150 cm zur leichteren Auffindbarkeit zu beschriften.

**Kosten:**

Der Bauwerber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Verwaltungsabgabe gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2019:

TP B1 - lit. a für die Errichtung von Gebäuden/baulichen Anlagen.....EUR 778,30

Kommissionsgebühren gemäß § 77 Abs. 1 Allgemeines  
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit  
§ 1 Gemeindekommissionsgebührenverordnung 1994,  
LGBl. Nr. 100/2019 i.d.g.F.

(2 Amtorgane, 1 /2 Stunden) .....EUR 30,00

**insgesamt .....EUR 808,30**

Dieser Betrag ist binnen zweier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu überweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Gebührenschuld auch unmittelbar im Amt durch Barzahlung, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte zu begleichen.

## II

Der U.M. Wohnbau GmbH, wird der Auftrag, die auf der angeführten Liegenschaft in 9580 Villach-Drobollach am Faaker See, Dr. Lorenz-Böhler-Straße, auf Grst. Nr. 427, KG Maria Gail (75429), errichteten Gebäude an die Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Faakersee anzuschließen,

**erteilt.**

### **Rechtsgrundlage**

§ 4 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG

## III

Der U.M. Wohnbau GmbH, wird der Auftrag zum Anschluss der angeführten Liegenschaft, in 9580 Villach-Drobollach am Faaker See Villach, Dr. Lorenz-Böhler-Straße, auf Grst. Nr. 427, KG Maria Gail (75429), an die Gemeindegewässerversorgungsanlage der Stadt Villach, unter der Verpflichtung den Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage der Stadt Villach zu decken,

**erteilt.**

### **Rechtsgrundlage:**

§ 6 Gemeindegewässerversorgungsgesetz – K-GWVG

## **Begründung**

### **ad I**

Der Bauwerber, die U.M. Wohnbau GmbH, hat mit Eingabe vom 05. April 2022 sowie unter Nachreichung projektergänzender Unterlagen, letztmalig am 30. März 2023,

um baupolizeiliche Bewilligung für Errichtung einer Wohnanlage mit 41 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in 9580 Villach-Drobollach am Faaker See, Dr. Lorenz-Böhler-Straße auf Grst.Nr.: 427, KG Maria Gail (75429) angesucht.

Geplant ist eine Wohnanlage mit 41 Wohneinheiten und einer Tiefgarage. Es werden insgesamt drei Baukörper errichtet, diese sind über die Tiefgarage bzw. über das Kellergeschoß miteinander verbunden. Die Baukörper werden jeweils mit zweieinhalb Geschossen errichtet, dies bedeutet, dass jeder Baukörper über ein Kellergeschoß, ein Erdgeschoß, ein erstes Obergeschoß und ein zweites Obergeschoß verfügt. Alle drei Baukörper verfügen über ein Stahlstiegenhaus mit eingesetzten Betonelementen, welche vom Kellergeschoß bis ins zweite Obergeschoß führen. Im Bereich der Außenanlagen werden Verkehrsflächen und Erschließungswege errichtet, weiters werden im südlichen Teil des Grundstückes ein Kinderspielplatz sowie zwei separate Müllplätze situiert. An der Faakersee Straße in nördlicher Richtung wird eine Lärmschutzwand errichtet.

Im Sinne der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen hatte die Baubehörde über den Bauantrag zunächst ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen, wobei in diesem Verfahrensabschnitt keinerlei Abweisungsgründe im Sinne des § 13 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1966 (im Folgenden: K-BO 1996) hervorkamen.

Daher beraumte die Behörde eine mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein für den 4. Mai 2023 an. Neben den Antragstellern, den Grundeigentümer, den Mit-eigentümer, den Planverfasser und den erforderlichen Sachverständigen wurden sämtliche Anrainer im Sinne des § 23 Abs. 2 K-BO 1996 geladen.

Im Rahmen dieser Augenscheinverhandlung gelangten die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen zum Schluss, dass bei Erfüllung und Einhaltung der von ihnen zur Vorschreibung angeregten Auflagen bzw. bei Entsprechung ihrer Anträge gegen die Realisierung des geplanten Vorhabens keine Bedenken bestünden.

Die Auflagenvorschläge bzw. die Anträge sind von der Antragstellerseite unwidersprochen geblieben.

Von den entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geladenen Anrainern sind Einwendungen erhoben worden:

Sofern es sich nicht um ein mitteilungspflichtiges Vorhaben nach § 7 K-BO 1996 handelt, unterliegen die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen

Anlagen, die Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen und die Errichtung und die Änderung von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW, hinsichtlich der Etagenheizungen jedoch nur dann, wenn sie mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, der Baubewilligungspflicht im Sinne des § 6 K-BO 1996.

Gem. § 17 Abs. 1 K-BO hat die Behörde die Baubewilligung zu erteilen, wenn dem Vorhaben nach Art, Lage, Umfang, Form und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, der Energieersparnis, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde darf die Baubewilligung durch den Bürgermeister nur mit schriftlichem Bescheid erteilt werden.

Bei Vorhaben nach § 6 lit. a bis c K-BO 1996 darf die Baubewilligung darüber hinaus nur erteilt werden, wenn im Vorprüfungsverfahren keine Abweisungsgründe hervorgekommen sind, und eine der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sichergestellt ist.

Die Baubewilligung hat das Vorhaben nach Art, Lage und Verwendung, unter Anführung jener Pläne, Berechnungen und Beschreibungen, die ihr zu Grunde liegen, zu bezeichnen.

Entspricht das Vorhaben den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 K-BO 1996 nicht, sind diese durch Auflagen herzustellen. Durch solche Auflagen darf das Vorhaben in seinem Wesen nicht verändert werden. Bei der Vorschreibung von Auflagen ist insbesondere auf den Auflagenkatalog des § 18 Abs. 3 bis 12 sowie § 28 K-BO 1996 Bedacht zu nehmen.

Der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur folgend, ist das Mitspracherecht des Anrainers im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt. Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Anrainer nach den baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen. Andererseits nur in jenem Umfang, in dem Nachbarn solche Rechte im Verfahren, durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht haben (VwGH 27.06.2006, 2006/06/0015; 28.12.2011, 2011/05/0077).

Darüber hinaus hat ein Anrainer im Bauverfahren nur dann wirksame Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben eingewendet, wenn sich diese auf Bauvorschriften beziehen, die ein subjektiv-öffentliches Recht normieren, sohin ein Recht, welches nicht einzig und alleine dem öffentlichen Interesse dient. Dem Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend gemacht wird und ferner welcher Art dieses Recht ist (VwGH 15.07.2003, 2001/05/0032).

Gemäß § 23 Abs. 3 K-BO 1996 sind Anrainer im Sinne des Abs. 2 leg cit berechtigt, gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend zu erheben, dass sie durch das Vorhaben in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen. Einwendungen der Anrainer im Sinn des ersten Satzes können insbesondere gestützt werden auf Bestimmungen über die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes, die Bebauungsweise, die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes, die Lage des Vorhabens, die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken, die Bebauungshöhe, die Brandsicherheit, den Schutz der Gesundheit der Anrainer, den Immissionsschutz der Anrainer.

Für ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben im Sinne des § 6 lit. a, b, d und e K-BO 1996, das sich auf ein Gebäude bezieht, welches ausschließlich Wohn-, Büro- oder Ordinationszwecken dient, einschließlich der zu seiner Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen, gilt, dass die Anrainer im Sinne des § 23 Abs. 2 K-BO 1996 nur berechtigt sind, Einwendungen zu erheben, die auf Bestimmungen über die Bebauungsweise, die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes, die Lage des Vorhabens, die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken, die Bebauungshöhe, die Brandsicherheit gestützt werden.

*Zum Ende des Bauvorhabens soll über die Lärmschutzwand seitens der Politik nachgedacht werden, vor allem über die Höhe. Befürchtet wird eine Teilung des Ortsgebietes, statt eines Zusammenwachsens.*

*Es wird ein überhöhtes Verkehrsaufkommen befürchtet, Straße nicht ausreichend breit.*

*Besteht auf Versickerung der Oberflächenwässer auf Eigengrund.*

Vor Schluss der mündlichen Verhandlung haben die Anrainer Einwendungen erhoben. Jedoch war es den Anrainer nicht möglich die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes geltend zu machen und waren die Einwendungen als unbegründet abzuweisen.

Da dem Bauvorhaben somit weder öffentliche Interessen entgegenstehen noch subjektiv-öffentliche Anrainerinteressen verletzt werden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenfrage ist in den bezogenen Gesetzesstellen begründet.

Die Auflagen dieses Bescheides stützen sich auf die Kärntner Bauordnung, die Kärntner Bauvorschriften und die sonstigen zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

## **ad II**

Gemäß § 4 Abs. 1 K-GKG sind die Eigentümer der im Kanalisationsbereich gelegenen Grundstücke verpflichtet, die auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude an die Kanalisationsanlage anzuschließen.

Der Bürgermeister hat die Anschlusspflicht mit Bescheid auszusprechen.

Da sich die Liegenschaft in 9580 Villach-Drobollach am Faaker See, Dr. Lorenz-Böhler-Straße, auf Grst. Nr. 427, KG Maria Gail (75429), im Kanalisationsbereich des Kanalnetzes des Abwasserverbandes Faakersee befindet, sind diese an die Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Faakersee anzuschließen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

## **ad III**

Gemäß § 6 Abs. 1 K-GWVG sind die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, verpflichtet, ihr Grundstück an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen und ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken.

Der Bürgermeister hat die Anschluss- und Benützungspflicht durch Bescheid auszusprechen.

Da sich die angeführte Liegenschaft in 9580 Villach-Drobollach am Faaker See, Dr. Lorenz-Böhler-Straße , auf Grst. Nr. 427, KG Maria Gail (75429), im Wasserversorgungsbereich der Stadt Villach befindet, ist dieses an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach anzuschließen.

Es besteht die Verpflichtung den Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach zu decken.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung **schriftlich**, mit **Fax** +43(0)4242 205-2299 oder per **E-Mail** [bautechnik@villach.at](mailto:bautechnik@villach.at) beim Magistrat Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingebracht werden.

**Inhalt** der Beschwerde **muss** sein:

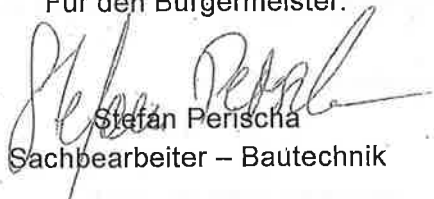
- Angabe des Bescheides, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Datum)
- Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt
- das konkrete Begehren (z. B. Aufhebung oder Abänderung des Bescheides)
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung – eine Eingabegebühr in Höhe von Euro 30,00 zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109; BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfän-

ger. das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel anzugeben. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für den Bürgermeister:

  
Stefan Perischa  
Sachbearbeiter – Bautechnik

**Zustellverfügung:**

1. U.M. Wohnbau GmbH, Harterhofweg 74b, 6020 Innsbruck

(Zusätzlich zu den im Spruch genannten Kosten sind an festen Gebühren nachzureichen: EUR 14,30 für das baurechtliche Ansuchen, EUR 57,20 für die Verhandlungsschrift sowie EUR 288,90 für die Einreichunterlagen; **insgesamt** ist somit der Betrag von **EUR 1168,70** laut beiliegender Vorschreibung zu überweisen.)

**Bankverbindung:** Einzahlung auf das in der Vorschreibung angegebene Bankkonto

**Kassenzeichen/Rechnungsnummer: 274680-R056702**

**Ergeht an:**

2. Mag. Richard Kopeinig, Neulinggasse 11/4, 1030 Wien
3. Dipl.-Ing. Robert Kopeinig, Blumauergasse 25/7, 1020 Wien
4. Baubüro BM Ing. Ferdinand Schmiedt, Milleniumspark73/3, 9300 St. Veit/Glan
5. AH Safety Engineering GmbH, Ribnigstraße 4, 9580 Villach-Drobollach
6. 5/A – per E-Mail
7. 2/TV – per E-Mail
8. 5/F – per Mail
9. 1/AB

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>

